

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Grevesmühlen vom 24. Juni 1999

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 03. Februar 2014 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Grevesmühlen vom 24. Juni 1999 erlassen:

§ 1 Änderung der Satzung

(1) Nach § 4 wird neu der § 4a „**Erlaubnis für Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen**“ eingefügt.

(2) Der neue § 4a erhält folgenden Wortlaut:

„Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen darf innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Bestimmungen durchgeführt werden:

- (1) Die Plakatwerbung darf grundsätzlich nur an Lichtmasten der Stadt Grevesmühlen erfolgen, wobei der Innenstadtbereich nicht plakatiert werden darf, siehe Anlage 1. Jeder Partei bzw. Wählervereinigung ist grundsätzlich erlaubt im gesamten Stadtgebiet 100 Plakate an 50 Lichtmasten anzubringen.
- (2) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven sowie an Bundesautobahnen.
- (3) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) wird hingewiesen. Die Plakate dürfen die max. Größe von DIN A1 nicht überschreiten.
- (4) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Bäume, Schilder) u.a. durch Annageln ist unzulässig.
- (5) Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Stadt Grevesmühlen zu beantragen.
- (6) Die Plakatwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

- (7) Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann von dem Antragsteller eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.
- (8) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien bzw. Wählervereinigungen die erforderliche Sondernutzung zum Aufstellen von Großraumtafeln (Wesselmanntafeln) zu erteilen, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und der Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

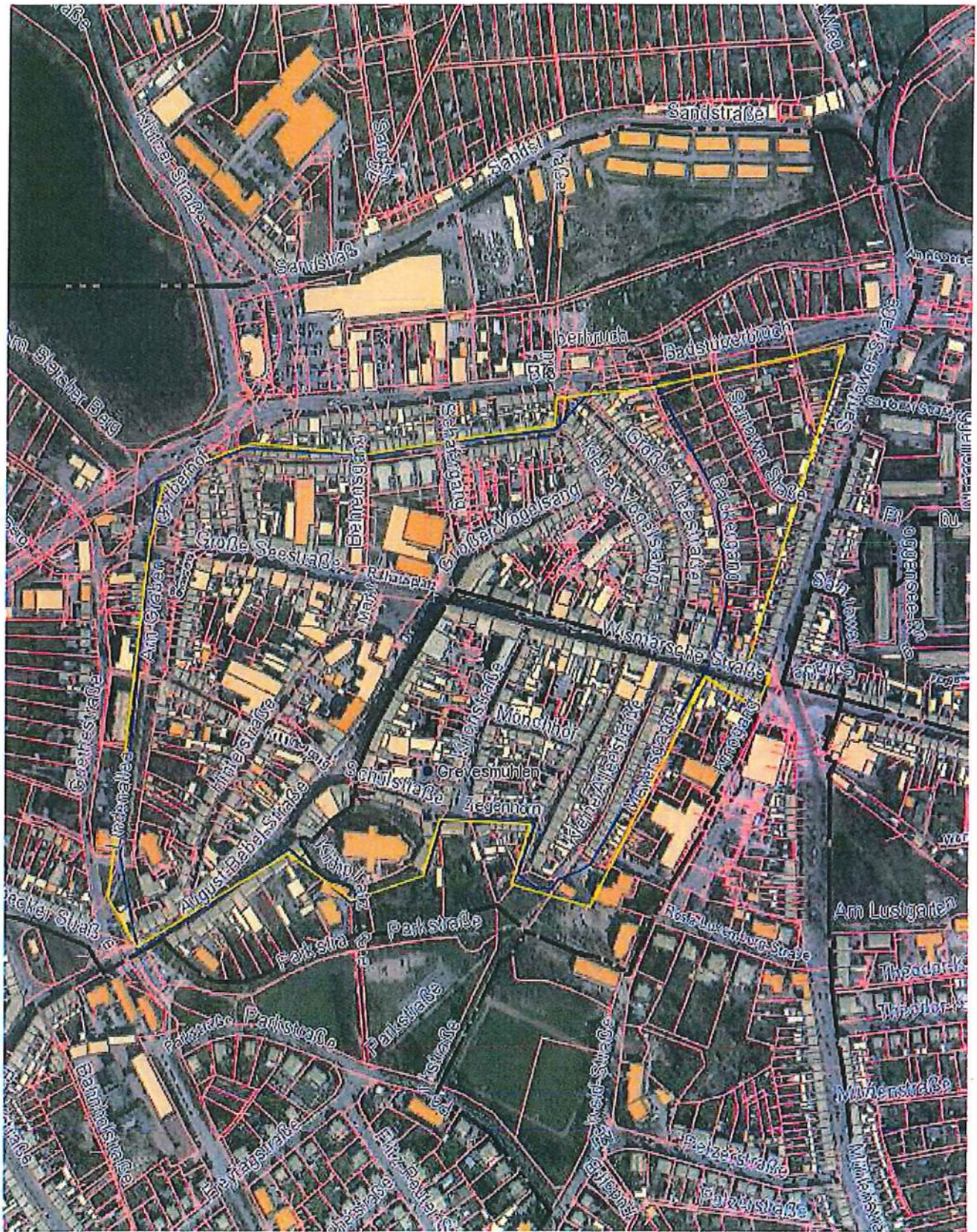
Grevesmühlen, den 04.02.2014

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Sondernutzungssatzung Grevesmühlen

1. Änderungssatzung (Anlage 1)



Zweckverband Grevesmühlen

Maßstab: 1 : 4664.69

Bearbeiter: AG22HJa

Zeitstempel: 29.01.2014 09:29:29

